

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1978 Ausgegeben Karlsruhe, 4. Januar 1978 Nr. 1

Inhalt:	Seite
Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften	2
Anhang Literatur des Mittelalters (Mediävistik)	10
Anhang Literaturwissenschaft	12
Anhang Musikwissenschaft	14
Anhang Baugeschichte	15
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Chemieingenieurwesen	19

**Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)
der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität
Karlsruhe (Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 18. November 1977 H 1614/13

Das Kultusministerium hat gem. § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 15. November 1977 H 1614/13 der vom Senat der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) am 17. August 1977 erlassenen Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) sowie dem vom Senat am gleichen Tag erlassenen Anhang zu dieser Prüfungsordnung mit den fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer Literatur des Mittelalters (Mediävistik), Literaturwissenschaft, Musikwissenschaft, Baugeschichte und Archäologie zugestimmt.

K. u. U. 1977, S. 1767

**Ordnung
für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)
der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)**

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des akademischen Studiums; sie soll die Befähigung des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen und zugleich feststellen, ob der Kandidat Umfang, Art und Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und sich die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, so verleiht die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften den Grad eines Magister Artium (MA).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Die Zulassung zum jeweiligen Studiengang endet, wenn die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten wird. Der Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Dekan der Fakultät auf Grund vorhergehender Studienberatung feststellt, daß der Studierende wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität, wegen anderer zwingender Gründe die Frist nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zum Studiengang endet ferner, wenn der Student den Prüfungsanspruch verloren hat. Bei Studierenden, die das Kleine Latinum nicht durch das Reifezeugnis nachweisen können, können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit außer Ansatz bleiben.

(3) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.

(4) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Ist die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. § 3 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Magisterprüfung erfolgt im Anschluß an das achte Semester.

(6) Die Magisterprüfung kann

1. in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder
2. in zwei Hauptfächern abgelegt werden.

(7) Die Magisterprüfung besteht entweder

1. aus der Magisterarbeit (schriftliche Hausarbeit) und aus einer Klausur im Hauptfach sowie aus je einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern
oder
2. aus der Magisterarbeit (schriftliche Hausarbeit) im ersten Hauptfach, je einer Klausur sowie je einer mündlichen Prüfung in den beiden Hauptfächern.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Als Hauptfächer und Nebenfächer können – soweit sie durch ein Institut oder durch einen Universitätslehrer an der Universität vertreten sind – die folgenden Fächer gewählt werden. Fächer, hinter denen (KL) angegeben ist, setzen bei ihrer Wahl als Hauptfach das Kleine Latinum voraus. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission:

1. Philosophie – (KL),
2. Literatur des Mittelalters (Mediävistik) – (KL),
3. Literaturwissenschaft,
4. Neuere und Neueste Geschichte,
5. Kunstgeschichte – (KL),
6. Musikwissenschaft – (KL),
7. Sportwissenschaft.

(2) Nur als Nebenfächer können gewählt werden die Fächer:

1. Soziologie,
2. Linguistik.

(3) Als zweites Hauptfach und als Nebenfächer können außer den unter Abs. 1 und 2 genannten Fächern auch Fächer aus anderen Fakultäten der Universität Karlsruhe gewählt werden. Dabei gilt folgende Regelung: Das zweite Hauptfach und Nebenfächer können aus anderen Fakultäten nur insoweit gewählt werden, als für diese Fächer ein Diplomstudiengang oder ein Staatsexamensstudiengang im Haupt- und Nebenfach eingerichtet ist; in diesen Fällen sind die Prüfungsleistungen gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen zu erbringen – mit Ausnahme der Diplomarbeit bzw. Zulassungsarbeit.

§ 5 Fächerkombinationen

(1) Die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fächer sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, frei miteinander kombinierbar.

(2) Wird das Fach Neuere und Neueste Geschichte als Hauptfach gewählt, so muß es mit dem Fach Literatur des Mittelalters (Mediävistik) als Hauptfach oder als Nebenfach kombiniert werden.

(3) Die Fächer Literaturwissenschaft und Literatur des Mittelalters (Mediävistik) sind als Hauptfachkombinationen ausgeschlossen.

(4) Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Hauptfach können auch die Fächer Baugeschichte und Archäologie als Nebenfächer gewählt werden.

(5) Die Fächer Philosophie und Neuere und Neueste Geschichte können mit allen gemäß § 4 Abs. 3 wählbaren Fächern kombiniert werden (unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 2 genannten Einschränkung).

(6) Die Fächer

1. Literaturwissenschaft,
2. Literatur des Mittelalters (Mediävistik),
3. Musikwissenschaft,
4. Kunstgeschichte,
5. Sportwissenschaft

bedürfen für interfakultative Kombinationen einer Ausnahmegenehmigung der Prüfungskommission.

(7) Auf Antrag kann die Prüfungskommission eine Nebenfachprüfung in einem an der Universität Karlsruhe nicht vertretenen Fach anerkennen, wenn sie an einer anderen Universität im Rahmen einer dort gültigen Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Für die Magister-Zwischenprüfung und für die Magisterprüfung wird von der Fakultät eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Universitätslehrer,
2. ein Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne,
3. ein Student.

Stimmrecht haben nur die Angehörigen des Lehrkörpers, die mindestens eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine entsprechende Qualifikation erworben haben.

(2) Die Prüfungskommission ist, soweit durch diese Ordnung nichts anderes bestimmt wird, zuständig für die Organisation der Magister-Zwischenprüfung und der Magisterprüfung und für sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Prüfungsverfahren. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen über die maßgebliche Auslegung dieser Ordnung. Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Universitätslehrer und als solche Beamte sein müssen.

(3) Die Prüfungskommission kann ihrem Vorsitzenden durch Beschluß folgende Entscheidungen übertragen:

1. Zulassung zur Zwischenprüfung,
2. Zulassung zur Magisterprüfung,
3. Entscheidungen gemäß § 8,
4. Bestellung von Prüfern und Festsetzung der Prüfungstermine im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern.

(4) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist nicht Sache der Prüfungskommission.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Beisitzer, den Prüfungsausschuß.

(2) Prüfungsberechtigt sind die Universitätslehrer und die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne, die eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Fach ausüben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen als Prüfer.

(4) Bei der Wahl der Prüfer sollen die Wünsche der Kandidaten berücksichtigt werden.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers, der die entsprechende Magister-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben muß, abgenommen. Der Beisitzer ist vor der Festlegung der Note vom Prüfer anzuhören.

(6) Die Kandidaten werden, soweit im Anhang nichts anderes vorgesehen ist, im Regelfall einzeln geprüft.

(7) Für jedes Fach ist ein Prüfer vorzusehen.

(8) Für mündliche Prüfungen im Rahmen der Magister-Zwischenprüfung gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Universitäten und ihnen entsprechenden Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei er-

brachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; dabei sind die entsprechenden Äquivalenz-Vereinbarungen zu beachten.

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind und ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird, angerechnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die unter Abs. 1 und 3 genannten Fälle sind im Falle ihres Zutreffens dem Kandidaten durch die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung ist zu begründen.

II. Zwischenprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Eine Zwischenprüfung ist in jedem Fach des gewählten Studienganges abzulegen.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt gesondert für jedes Fach.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist:

1. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. die im Anhang für jedes Fach festgesetzten Prüfungsvorleistungen,
3. die Immatrikulation an der Universität Karlsruhe zur Zeit der Meldung zur Zwischenprüfung,
4. ggf. das Kleine Latinum.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung im selben Fach abgelegt hat,
4. eine Erklärung darüber, daß er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Über die Anerkennung anderer als der in Abs. 4 genannten Nachweise entscheidet die Prüfungskommission; die Gleichwertigkeit der Nachweise ist vom Kandidaten zu begründen.

(6) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung im selben Fach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11 Ziel, Umfang, Art der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium sowie die Erfordernisse wissenschaftlichen Arbeitens erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu absolvieren.
- (2) Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen ergeben sich für jedes Fach aus dem Anhang dieser Ordnung.
- (3) Es kann vorgesehen werden, daß die Zwischenprüfungsleistungen sukzessive erbracht werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung.
2 = gut	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung.
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. In den fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs kann vorgesehen werden, daß einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht zukommt.

- (3) Die Fachnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 13 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung besteht im Falle der sukzessiven Durchführung der Zwischenprüfung aus der Wiederholung der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung; in allen anderen Fällen in der Wiederholung aller Prüfungsleistungen.
- (3) Die Wiederholung ist zum jeweils nächsten Termin zu absolvieren.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die jeweiligen Fachnoten der Studienfächer enthält und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen können dabei gesondert aufgeführt werden.
- (2) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 8 wird in den entsprechenden Fächern nur ein Anerkennungsvermerk ohne Note eingetragen.
- (3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Die Magisterprüfung

§ 15 Zulassung, Meldung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist:
1. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 2. die Erfüllung der im Anhang festgelegten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen,
 3. die bestandene Zwischenprüfung in den Fächern des Studiengangs,
 4. ein Lebenslauf, der über den Bildungsgang, die Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift am Heimat- und am Studienort Auskunft gibt,
 5. die Immatrikulation an der Universität Karlsruhe.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die gewählten Haupt- und Nebenfächer zu bezeichnen und die gewünschten Prüfer zu nennen.
- (3) § 10 Abs. 5 bis 7 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
1. der Magisterarbeit,
 2. der bzw. den Klausuren,
 3. den mündlichen Prüfungen.
- (2) Der Prüfungsstoff ist so zu konzentrieren, daß in der Regel in den Hauptfächern je vier Prüfungsschwerpunkte gebildet werden, von denen drei für die Klausur bzw. die Klausuren zur Auswahl stehen und von denen die in der Klausur bzw. den Klausuren nicht gewählten beiden Schwerpunkte mit dem restlichen vierten Schwerpunkt den Gegenstand der mündlichen Prüfung bzw. Prüfungen bilden. In den Nebenfächern werden in der Regel je zwei Prüfungsschwerpunkte gebildet, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

§ 17 Die Magisterarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) soll zeigen, daß der Bewerber über ein Problem des ersten Hauptfaches bzw. Hauptfaches sich ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit stellt der Universitätslehrer des ersten Hauptfaches bzw. Hauptfaches in Absprache mit dem Kandidaten. Es sollte Interessen und Schwerpunktbildung vornehmlich aus der Hauptstudiumsphase beim Kandidaten berücksichtigen und so gewählt sein, daß die Arbeit innerhalb eines halben Jahres angefertigt werden kann. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Frist um einen Zeitraum bis höchstens sechs Monate verlängern.
- (3) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Der prüfende Universitätslehrer und ein von der Prüfungskommission zu bestimmender Korreferent geben spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin je ein schriftliches Gutachten mit Benotung gemäß Abs. 5 über die Magisterarbeit ab. Wenn die Urteile auseinandergehen, wird das abgerundete arithmetische Mittel für das Prädikat zugrunde gelegt werden. Gehen die Benotungen um zwei oder mehr Notenstufen auseinander oder beurteilt nur ein Gutachter die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ (schlechter als 4), so muß der Vorsitzende der Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen. Für das Prädikat wird das arithmetische Mittel aus diesen drei Gutachten zugrunde gelegt werden. Auf Wunsch des Kandidaten kann vor der mündlichen Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) mitgeteilt werden.
- (5) Die Magisterarbeit wird mit einer der unter § 12 Abs. 1 genannten Bewertungen versehen.
- (6) Eine „nicht ausreichende“ Magisterarbeit schließt den Fortgang der Prüfung aus. Im Wiederholungsfall kann auf Antrag des Kandidaten ein neues Thema bearbeitet werden.

§ 18 Klausur bzw. Klausuren

- (1) Die Klausur soll bzw. die Klausuren sollen zeigen, daß der Kandidat mit Hilfe eines wissenschaftlichen Apparates, dessen Art und Umfang vom Prüfer festgelegt wird, in der Lage ist, in befristeter Zeit ein vom Fachvertreter gestelltes Thema kritisch zu erörtern.
- (2) Für die Klausur bzw. die Klausuren, die drei Monate nach Abgabe der Magisterarbeit anzusetzen ist bzw. sind, stellt der Prüfer drei, den Schwerpunkten des Kandidaten entsprechende Themen, von denen eines zu bearbeiten ist. Hierfür stehen vier Stunden zur Verfügung. Eine Klausur wird durch einen Beauftragten des Vorsitzenden der Prüfungskommission beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt durch den Prüfer nach den in § 12 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten.
- (3) Hat der Kandidat zwei Klausuren zu absolvieren (im Falle der Wahl von zwei Hauptfächern), so sind die Klausuren in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen anzusetzen.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, daß der Kandidat die in seinem Studium erworbenen Fachkenntnisse in ihrem historischen und gesellschaftlichen Zusammenhang kritisch abwägend darzustellen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden, von denen eine Stunde auf ein Hauptfach und je eine halbe Stunde auf die Nebenfächer entfallen. Jeder Teil der mündlichen Prüfung muß von einem anderen Prüfer abgenommen und benotet werden. Es wird in deutscher Sprache geprüft. Wenn das Fach es nahelegt, kann die Prüfung teilweise auch in anderen Sprachen abgehalten werden.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit eines vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Beisitzers statt. Über ihren Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für jede Fachprüfung wird ein Prädikat festgestellt und in der Niederschrift vermerkt. Es gelten die in § 12 Abs. 1 aufgeführten Prädikate.
- (4) Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zuzulassen. Von Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie ausgeschlossen. Die Prüfungskommission schließt auf Antrag des Kandidaten die Öffentlichkeit aus.

§ 20 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung wird wie folgt bewertet:

mit Auszeichnung	
sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
bestanden	(4)
nicht bestanden	(schlechter als 4)

- (2) Der Notenfindung ist folgender Bewertungsschlüssel zugrunde zu legen:

Magisterarbeit	Gewichtung 4
Klausur/Klausuren (jeweils)	Gewichtung 1
Mündliche Prüfung	Gewichtung 2

- (3) Bei der 2-Fach-Verbindung (zwei Hauptfächer) sind die Fachnoten gesondert zu ermitteln; dabei ist der in Abs. 2 genannte Bewertungsschlüssel anzuwenden. Bei der 3-Fach-Verbindung (ein Hauptfach, zwei Nebenfächer) ist die Fachnote des Hauptfaches gesondert zu ermitteln; dabei ist der in Abs. 2 genannte Bewertungsschlüssel anzuwenden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist zu erteilen, wenn alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1) bewertet worden sind.
- (5) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen Fächern mindestens „ausreichend“ (4) lauten.

§ 21 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat in einem der beiden Nebenfächer den Anforderungen nicht genügt, so kann er die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Besteht der Kandidat die Wiederholungsprüfung nicht, so wird die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Hat der Bewerber die Prüfung im Hauptfach oder in beiden Nebenfächern nicht bestanden, so gilt die Gesamtprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens sechs, spätestens zwölf Monate nach dem Termin der Abgabe der als „nicht ausreichend“ bewerteten Magisterarbeit oder gegebenenfalls der ersten mündlichen Prüfung. Die bereits angenommene Magisterarbeit und die bestandene Klausur werden für die Wiederholung anerkannt.

§ 22 Zeugnis

Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Prüfungsfächer genannt, die Fachnoten bzw. Fachnote (wie in § 20 Abs. 3 geregelt) sowie Thema und Bewertung der Magisterarbeit aufgeführt sind. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung erhält der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Magister Artium“ dokumentiert.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24 Entziehung des Magistergrades

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen; Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die vorstehende Magister-Ordnung ist eine grundlegend geänderte Fassung der in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe

(Technische Hochschule)", ausgegeben Karlsruhe, den 19. März 1975, publizierten Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften. Die geänderte Fassung sowie der nachfolgende Anhang zu dieser Ordnung treten am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung können Studierende, die den Grad eines „Magister Artium“ anstreben und ihr Studium vor dem 1. Oktober 1977 begonnen haben, auf Antrag nach der in Abs. 1 genannten Magisterprüfungsordnung zur Prüfung bzw. zu den Prüfungen zugelassen werden.

Anhang
zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)
der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Literatur des Mittelalters (Mediävistik)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht hat, daß er die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt, sich mit den Grundfragen der Mediävistik, aber auch Problemen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der (diachronischen) Sprachwissenschaft auseinandergesetzt hat.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus, das nicht nach Neben- und Hauptfach unterschieden wird.

(2) Folgende scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzungen:

1. ein einführendes Seminar (Proseminar, Pflicht) – Mediävistik I.
2. ein Seminar (Proseminar, Wahlpflicht) über Methoden und Probleme der Mediävistik – Mediävistik II.
3. ein Seminar (Wahlpflicht) zur Literaturgeschichte des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit – Mittlere deutsche Literatur.
4. ein Themenseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) – Literaturwissenschaft II.
5. ein Seminar (Proseminar, Wahlpflicht) zur Geschichte der deutschen Sprache – Sprachgeschichte.

Alle genannten Veranstaltungen sind zweistündig.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters sowie an den Inhalten der unter § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Teilprüfungen.

(3) Die Note jeder der genannten Lehrveranstaltungen wird durch einen Seminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Leiters der Lehrveranstaltung trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Seminarscheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) die Vorlage schriftlicher Leistungen; an schriftlichen Leistungen sind im Regelfall zu erbringen:

1. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannte Lehrveranstaltung eine schriftliche Hausarbeit (Übersetzung und Bearbeitung von etwa 100 Versen Mittelhochdeutsch) und eine zweistündige Klausur,
2. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 genannten Lehrveranstaltungen ein Referat von mindestens zehn Schreibmaschinenseiten Umfang.

(4) Die Noten der Lehrveranstaltungen dürfen, wenn sie zur Anrechnung als Teilprüfung eingebracht werden sollen, nicht schlechter als 4,0 sein.

(5) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der fünf unter § 2 Abs. 2 genannten Teilprüfungen, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

§ 5 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester bzw. dann, wenn alle Teilprüfungen (d. h. die entsprechenden Seminarscheine) vorliegen.

(2) Die Meldung kann nicht – auch wenn alle Teilprüfungen vorliegen – vor Beendigung des dritten Fachsemesters erfolgen.

(3) Die Meldung geschieht unter Vorlage der fünf Seminarscheine, die die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen nachweisen, und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

A. Nebenfach

§ 6 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt in der Regel das fünfte und sechste Fachsemester. Es soll nachweisen, daß die im Grundstudium erworbenen fachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Kenntnisse eine Erweiterung und Vertiefung durch exemplarische Studien erfahren haben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens fünfzehn Seiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Note des Seminars darf nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen, auch soziale und kulturelle Zusammenhänge erfassenden Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters orientiert.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich das eine aus dem thematischen Zusammenhang des unter § 7 genannten weiterführenden Seminars (Hauptseminars) ergeben soll. Das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl.

B. Hauptfach

§ 9 Zweck der Prüfung

(1) Das Hauptstudium im Hauptfach umfaßt in der Regel das fünfte bis achte Fachsemester. Es dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, dann aber auch der Erweiterung vor allem der Textkenntnisse, der Möglichkeiten selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und ihrer Reflexion.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens fünfzehn Schreibmaschinenseiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Noten der drei weiterführenden Seminare dürfen jeweils nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 11 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen, auch soziale und kulturelle Zusammenhänge erfassenden Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters orientiert.

(2) Der Kandidat hat vier Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich zwei davon aus dem thematischen Zusammenhang der unter § 10 Abs. 1 genannten drei Hauptseminare ergeben sollen. Die Wahl der beiden anderen Spezialgebiete ist frei. Alles weitere regelt die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

Literaturwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht hat, daß er die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt, sich mit den Grundfragen der Literaturwissenschaft, insbesondere der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, auseinandergesetzt sowie wissenschaftliche Einblicke in die synchrone Linguistik und in die Mediävistik gewonnen hat.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus, das nicht nach Neben- und Hauptfach unterschieden wird.

(2) Folgende scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzungen:

1. Einführung in die Literaturwissenschaft (Theorie, Methoden, Grundfragen, wissenschaftliche Hilfsmittel) – Literaturwissenschaft I,
2. ein thematisch orientiertes Proseminar – Literaturwissenschaft II,
3. ein thematisch orientiertes Proseminar in Mediävistik – Mediävistik II,
4. Einführung in die Linguistik (synchrone Linguistik und Sprachphilosophie) – Linguistik I.

Die unter Ziff. 1 genannte Lehrveranstaltung ist vierstündig, die übrigen sind zweistündig.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft sowie an den Inhalten der unter § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Teilprüfungen.

(3) Die Note jeder der genannten Lehrveranstaltungen wird durch einen Seminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Leiters der Lehrveranstaltung trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Seminarscheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) die Vorlage schriftlicher Leistungen; an schriftlichen Leistungen sind im Regelfall zu erbringen:

1. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 genannten Lehrveranstaltungen eine vierstündige Klausur zu Semesterende,
2. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen ein Referat von mindestens zehn Schreibmaschinenseiten Umfang.

(4) Die Noten der Lehrveranstaltungen dürfen, wenn sie zur Anrechnung als Teilprüfung eingebracht werden sollen, nicht schlechter als 4,0 sein.

(5) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der vier unter § 2 Abs. 2 genannten Teilprüfungen, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

§ 5 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester bzw. dann, wenn alle Teilprüfungen (d. h. die entsprechenden Seminarscheine) vorliegen.

(2) Die Meldung kann nicht – auch wenn alle Teilprüfungen vorliegen – vor Beendigung des dritten Fachsemesters erfolgen.

(3) Die Meldung geschieht unter Vorlage der vier Seminarscheine, die die erfolgreiche Teilnahme der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen nachweisen, und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

A. Nebenfach

§ 6 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt in der Regel das fünfte und sechste Fachsemester. Es soll nachweisen, daß die im Grundstudium erworbenen fachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Kenntnisse eine Erweiterung und Vertiefung durch exemplarische Studien erfahren haben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens zwanzig Seiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Note des Seminars darf nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft orientiert.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich das eine aus dem thematischen Zusammenhang des unter § 7 genannten weiterführenden Seminars (Hauptseminars) ergeben soll. Das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl.

B. Hauptfach

§ 9 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Hauptfach umfaßt in der Regel das fünfte bis achte Fachsemester. Es dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, der Erweiterung der Kenntnis von Texten im jeweiligen sozialgeschichtlichen Kontext und der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und ihrer Reflexion.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren).
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit (Referat) und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.
- (3) Die Noten der drei weiterführenden Seminare dürfen jeweils nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 11 Prüfungsanforderungen

- (1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft orientiert.
- (2) Der Kandidat hat vier Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich zwei davon aus dem thematischen Zusammenhang der unter § 10 Abs. 1 genannten drei Hauptseminare ergeben sollen. Die Wahl der beiden anderen Spezialgebiete ist frei. Alles weitere regelt die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

Musikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist – außer den in § 10 Abs. 3 angeführten allgemeinen Voraussetzungen der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) – die erfolgreiche Teilnahme an vier zweistündigen Seminaren. Diese wird durch Seminarscheine nachgewiesen, die aufgrund regelmäßiger Teilnahme sowie eines Referates erworben werden.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll durch die Zwischenprüfung nachweisen, daß er Einblick in verschiedene Gebiete des Faches, Kenntnisse von Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens und eigenes Urteilsvermögen erworben hat.

§ 3 Art, Dauer und Inhalt der Prüfung

Die Zwischenprüfung findet in der Form einer mündlichen Prüfung statt und dauert etwa 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf

1. Grund- und Überblickswissen mit besonderer Berücksichtigung der während des Grundstudiums des Kandidaten angebotenen Vorlesungen allgemeineren Inhalts,
2. zwei vereinbarte Spezialgebiete, die aus den im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen entnommen sein können.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung braucht nicht abgelegt zu werden, wenn der Studierende die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Beifach Musikwissenschaft, bestanden hat. Von den über vier hinausgehenden

Studiensemestern können bis zu zwei auf das Hauptstudium angerechnet werden, sofern die entsprechenden Studienleistungen nachgewiesen werden können.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

II. Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist – außer den in § 15 Abs. 1 angeführten allgemeinen Voraussetzungen der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) – die erfolgreiche Teilnahme an drei (Hauptfach) bzw. zwei (Nebenfach) zweistündigen Seminaren. Diese wird durch Seminarscheine nachgewiesen, die aufgrund regelmäßiger Teilnahme sowie eines Referates erworben werden.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll in der Magisterprüfung neben einem Überblick über die Musikgeschichte vertiefte Kenntnisse in einzelnen Spezialgebieten nachweisen.

§ 7 Ziel, Art und Umfang der Prüfung

Hierfür gelten die in den §§ 16 bis 19 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) gegebenen Festlegungen.

Baugeschichte

(Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach „Kunstgeschichte“)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus.

(2) Folgende scheinpflichtige Lehrveranstaltung bildet die Zulassungsvoraussetzung:

Übung Bauaufnahme I.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Baugeschichte; zu den Prüfungsanforderungen gehört insbesondere der Stoff der Vorlesung „Baugeschichte“ (1. bis 4. Semester).

§ 3 Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung; ihre Dauer beträgt fünfzehn Minuten.

§ 4 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester.

(2) Die Meldung geschieht unter Vorlage des in § 1 Abs. 2 genannten Übungsscheins und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Magister-Abschlußprüfung im Nebenfach geht in der Regel das das fünfte bis sechste Semester umfassende Hauptstudium voraus.
- (2) Folgende scheinpflichtige Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzung:
 1. Seminar Baugeschichte I.
 2. Seminar Baugeschichte II.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den genannten Pflichtseminaren sowie an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Baugeschichte.

11. Archäologie

(Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach „Kunstgeschichte“)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus.
- (2) Folgende scheinpflichtige Lehrveranstaltung bildet die Zulassungsvoraussetzung:

Übung Bauaufnahme I.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen der Institute für Baugeschichte und Kunstgeschichte; zu den Prüfungsanforderungen gehört insbesondere der Stoff der Vorlesung „Baugeschichte“ (erstes bis viertes Semester); des weiteren bildet das Fachgebiet „Klassische Archäologie“ eine der Anforderungen der Prüfung.

§ 3 Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung; ihre Dauer beträgt fünfzehn Minuten.

§ 4 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester.
- (2) Die Meldung geschieht unter Vorlage des in § 1 Abs. 2 genannten Übungsscheins und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Magister-Abschlußprüfung geht im Nebenfach in der Regel das das fünfte bis sechste Semester umfassende Hauptstudium voraus.
- (2) Folgende scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzung:
 1. Seminar: Bauaufnahme II/Archäologische Vermessung,
 2. Seminar: Baugeschichte I (Antike),
 3. Seminar: Archäologie.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den genannten Pflichtseminaren sowie an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen der Institute für Baugeschichte und Kunstgeschichte.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1977

Der Rektor:

gez. Draheim